

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die schulischen Gebäude und Anlagen der Stadt Schwarzenbek**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 396) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – i.d.F. vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 565) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 28. Juni 2002 folgende Satzung erlassen:

I.	Allgemeines	Seite 1
II.	Vorschriften für schulische Gebäude und Anlage	Seite 3
III.	Benutzungsgebühren und Haftungsvorschriften	Seite 4
IV.	Schlussvorschriften	Seite 6

### I. Allgemeines

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung gilt für die schulischen Gebäude und Anlagen der Stadt Schwarzenbek. Die schulischen Gebäude und Anlagen dienen den von der Stadt Schwarzenbek unterhaltenen allgemeinbildenden Schulen. Die Benutzung kann Dritten gestattet werden, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

#### **§ 2 Genehmigungsvoraussetzungen**

(1) Anträge auf Benutzung der Schulräume oder -anlagen sind spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung schriftlich bei der Stadt einzureichen. Mit Benutzerinnen/ Benutzern, die die Räume oder Anlagen an mehreren Tagen benutzen wollen, kann ein Benutzungsvertrag abgeschlossen werden.

(2) Die Benutzerin/der Benutzer hat mit dem Antrag auf Benutzung schriftlich zu erklären, dass ihr/ihm die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung bekannt sind.

(3) Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung oder auf Abschluss eines Benutzungsvertrages besteht nicht.

(4) Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Veranstalterin/Veranstalter im Sinne dieser Benutzungs- und Gebührensatzung.

### **§ 3 Aufsichtspersonen**

(1) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat jeweils eine Verantwortliche/einen Verantwortlichen sowie eine Stellvertretung, die Schulen jeweils eine Lehrkraft zu benennen, die für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen hat und für die Einhaltung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verantwortlich ist (Aufsichtsperson).

(2) Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die ihrer Aufsicht unterstellten Personen anzuweisen, Schäden zu vermeiden und jede Verunreinigung zu unterlassen. Die Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Veranstaltung die benutzten Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden.

(3) Ohne Aufsichtspersonen dürfen die Schulräume und -anlagen nicht benutzt werden.

### **§ 4 Widerrufsvorbehalt**

(1) Die Stadt behält sich den jederzeitigen Widerruf erteilter Genehmigungen vor.

(2) Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

### **§ 5 Besondere Ablehnungsgründe**

(1) Die Genehmigung ist bei erkennbarer Gefahr und der Unmöglichkeit, Schäden auf andere Weise abzuwenden, zu versagen.

(2) Während Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung untersagt werden. Dasselbe gilt für die Schulferien, wenn die betrieblichen und personellen Verhältnisse es erfordern.

(3) Eine Genehmigung kann verweigert werden, wenn bei einer früheren Veranstaltung der Antragstellerin/des Antragstellers, Vertragspartners oder der Gruppe der Benutzerinnen/Benutzer einer früheren Veranstaltung Verstöße gegen die Hausordnung, Auflagen oder diese Satzung begangen worden sind.

### **§ 6 Ausgabe von Speisen und Getränken**

(1) Es ist nicht zulässig, in den Schulräumen und -anlagen Speisen und Getränke in oder auf Einweggeschirr abzugeben.

(2) Getränke sind nur aus wiederverwendbaren Gefäßen auszuschenken. Speisen sind nur auf wiederverwendbarem Geschirr abzugeben. Abweichend hiervon ist die Abgabe besonderer Speisen in Lebensmitteln oder auf Servietten zulässig.

### **§ 7 Werbung**

Jede Art von Werbung oder gewerblicher Betätigung innerhalb der Schulräume und -anlagen ist - unbeschadet anderweitig vorgeschriebener Erlaubnisse oder Genehmigungen - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Stadt zulässig.

### **§ 8 Aufsicht und Hausrecht**

(1) Die Veranstalterin/der Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, dass von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern nur die bereitgestellten Räume und Anlagen betreten, nur die zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Geräte benutzt und pfleglich behandelt werden und die Gebäude und Anlagen mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

(2) Die Hausmeisterin/der Hausmeister sowie die sonstigen von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beauftragten Beschäftigten üben das Hausrecht über die Gebäude und Anlagen aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.

(3) Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung und auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in den Gebäuden und Anlagen mit sofortiger Wirkung untersagen. Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Bürgermeisterin/der Bürgermeister strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß dem Strafgesetzbuch vor.

(4) Neben der jeweiligen Hausordnung können zusätzliche Auflagen erteilt werden.

## II. Vorschriften für schulische Gebäude und Anlagen

### **§ 9 Nutzungszweck**

(1) Die Benutzung der Schulräume und -anlagen kann Dritten gestattet werden, wenn die Veranstaltungen kulturellen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken dienen.

(2) Veranstaltungen, die parteipolitischer Natur sind, sind nicht gestattet. Dies gilt auch für Veranstaltungen von Stiftungen und Vereinigungen, die ausschließlich im Interesse einer Partei arbeiten oder die die Veranstaltung im Interesse einer Partei durchführen.

(3) Für städtische Gremien, einschließlich Fraktionen für nichtöffentliche Sitzungen, werden Schulräume zur Verfügung gestellt.

(4) Auf Veranstaltungen der politischen Schülergruppen im Sinne der §§ 105 und 106 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz findet § 1 Abs. 2 keine Anwendung.

### **§ 10 Zeitlicher Rahmen**

Die Schulräume und -anlagen werden grundsätzlich montags bis freitags bis längstens 22.00 Uhr überlassen. An Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen werden Schulräume und -anlagen nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt.

### **§ 11 Verhalten**

Das Rauchen in den Schulgebäuden ist grundsätzlich untersagt. Nur in speziell dafür vorgesehenen Bereichen ist das Rauchen gestattet.

### **§ 12 Gegenstände der Veranstalterinnen/Veranstalter**

Gegenstände dürfen nur im Einverständnis mit der Schulleitung ins Schulgebäude eingebracht oder dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der eingebrachten Gegenstände ist die Benutzerin/der Benutzer auch dann allein verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt worden ist.

## **III. Benutzungsgebühren und Haftungsvorschriften**

### **§ 13 Gebühren und Sicherheiten**

- (1) Die Höhe der Gebühren richten sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Angefangene Abrechnungseinheiten werden auf volle Einheiten aufgerundet. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Für Veranstaltungen, deren Durchführung im öffentlichen Interesse liegt, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auf Antrag eine gebührenermäßigte bzw. unentgeltliche Benutzung der Schulräume und -anlagen zulassen.
- (3) Die Benutzungserlaubnis kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

#### **§ 14**

#### **Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit**

Die Gebühren sind spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadtkasse der Stadt Schwarzenbek einzuzahlen. Dasselbe gilt für etwaige besondere Auslagen.

#### **§ 15**

#### **Gebührenschildnerin/Gebührenschildner**

Gebührenschildnerin/Gebührenschildner ist die Veranstalterin/der Veranstalter. Mehrere Gebührenschildnerinnen/Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

#### **§ 16**

#### **Schadenersatz**

(1) Die Veranstalterin/der Veranstalter haftet - vorbehaltlich § 17 Abs.1 - für Schäden, die im Rahmen der Benutzung ihren/seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besucherinnen/Besuchern ihrer/seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Räume und Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschl. der Zugänge bzw. Zugangswege. Die Veranstalterin/der Veranstalter verzichtet ihrerseits/seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Schwarzenbek und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Schwarzenbek und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(2) Die Veranstalterin/der Veranstalter haftet für alle Schäden und Verunreinigungen, die der Stadt Schwarzenbek an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten, einschl. der Zugänge bzw. Zufahrtswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung entstehen, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt.

(3) Die Veranstalterin/der Veranstalter hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die o.g. Ansprüche gedeckt werden.

### **§ 17 Haftung der Stadt**

(1) Von der Vereinbarung in § 16 bleibt die Haftung der Stadt Schwarzenbek als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für solche Schäden, die den Benutzerinnen/Benutzern und Zuschauerinnen/Zuschauern durch eigene Fahrlässigkeit entstehen.

(3) Im Falle der unerlaubten Benutzung ist die Stadt von jeder Haftung frei.

(4) Den Benutzerinnen/Benutzern und den Zuschauerinnen/Zuschauern gegenüber übernimmt die Stadt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände. Die Stadt haftet für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von durch Bedienstete der Stadt in Verwahrung genommene Gegenstände nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(5) Die Stadt haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die der Veranstalterin/dem Veranstalter dadurch entstehen, dass ihnen die Räume oder Anlagen zu den vereinbarten Benutzungszeiten nicht überlassen werden können.

### **§ 18 Anzeigepflicht**

(1) Die Schulräume und -anlagen einschl. der dazugehörigen Einrichtungen und Geräte gelten als in ordnungsgemäßigem Zustand überlassen, wenn die Veranstalterin/der Veranstalter nicht unverzüglich der Hausmeisterin/dem Hausmeister oder sonstigen von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beauftragten Beschäftigten die Mängel anzeigt.

(2) Jeder Schadensfall ist der Hausmeisterin/dem Hausmeister oder sonstigen von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beauftragten Beschäftigten unverzüglich anzuzeigen.

## IV. Schlussvorschriften

### **§ 19 Ausnahmen**

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen zu dieser Satzung zulassen.

### **§ 20 Meldepflichtige Veranstaltungen**

(1) Das Überlassen von Räumen und Anlagen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

(2) Die Veranstalterinnen/Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben das Versammlungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt damit die Benutzungs- und Gebührensatzung für schulische Gebäude und Anlagen (ohne Sporthallen) der Stadt Schwarzenbek in der Fassung vom 20.10.1981, zuletzt geändert durch Artikelsatzung vom 31.08.1999.

Schwarzenbek, den 15. August 2002

Stadt Schwarzenbek  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Hempel  
Erster Stadtrat

*Die Bekanntmachung erfolgte am 28.08.2002.*

### Gebührentabelle

#### **Anlage zu § 13 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die schulischen Gebäude und Anlagen der Stadt Schwarzenbek**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Einheit</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
1.	Unterrichtsraum	pro Stunde	8,00
2.	Sonderunterrichtsraum einschl. technischer Einrichtungen und der zur Verfügung gestellten Gerätschaften	pro Stunde	12,00
3.	Aulen und ähnlich Großräume	pro Stunde	18,00
4.	Schulhöfe		frei
			Tatsächlich entstandene Kosten sind zu erstatten.

Für reine Jugendveranstaltungen werden 50% der vorstehenden Gebühren erhoben.